



## Teilnahmebedingungen kleine Ferien Schuljahr 21/22

### Teilnehmerkreis

Bitte unbedingt beachten: das Ferienbetreuungsangebot der Landeshauptstadt Stuttgart richtet sich zunächst an Kinder, die die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in einer Grundschule in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart besuchen. Dazu gehören Halbtagsgrundschulen, SBBZ-Lernen sowie Halbtagsklassen in Ganztagschulen in Wahlform und kurze Schülerhausgruppen.

### Anmeldung

Die Anmeldung für das kommende Schuljahr erfolgt ab dem 22.09.2021 direkt in der Einrichtung. Im Idealfall melden die Eltern ihre Kinder für das gesamte Schuljahr an. Dementsprechend ist ein Anmeldebogen für alle Ferienabschnitte vorgesehen. Bitte berücksichtigen Sie zunächst die Kinder der Verlässlichen Grundschule (s.o.), für diese ist das Ferienangebot in erster Linie konzipiert.

Sollten nach dem 13.10.2021 noch Plätze frei sein, können Kinder, die eines der folgenden Kriterien erfüllen und eine Schule in Trägerschaft der Stadt Stuttgart besuchen, nachrücken:

- Besuch einer Grundschule, keine Betreuung
- Besuch eines SBBZ-Lernen, keine Betreuung (nach Rücksprache mit SVA)
- Geschwisterkinder 5. u. 6. Klasse von teilnehmenden Kindern (nach Rücksprache mit SVA, bis auf weiteres)
- Besuch eines anderen SBBZ (nach Rücksprache mit SVA)
- Besuch einer Ganztagsklasse in einer Ganztagschule
- Besuch einer langen Gruppe in einem Schülerhaus

### Ganztagschule und Schülerhaus

Kinder, die eine Ganztagesklasse oder eine lange Schülerhausgruppe besuchen, haben die Möglichkeit eine Ferienbetreuung bis 17 Uhr direkt an ihrer Schule zu besuchen. Diese wird von den pädagogischen Fachkräften des jeweiligen Trägers angeboten und muss für das gesamte Schuljahr gebucht werden. Diese Kinder sind bei der Platzvergabe nachrangig zu behandeln, da für sie bereits eine Ferienbetreuung an der Schule gewährleistet ist.

### Kinder, die keine Schule in der Trägerschaft der Stadt Stuttgart besuchen - Privatschulen

Die einzelne Einrichtung entscheidet selbst, ob sie diese Kinder in die Ferienbetreuung aufnimmt und zu welchen Konditionen, denn: für diese Kinder wird der städtische Zuschuss NICHT gewährt. Die Höhe der Entgelte für die Betreuung dieser Kinder liegt im Ermessen der einzelnen Einrichtung, die die Ferienbetreuung durchführt bzw. deren Dachorganisation. Die Einrichtung rechnet direkt mit den Eltern ab. → **Anmeldeformular Farmerferien**

### Bonuscard

Das Entgelt wird auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Vorlage einer aktuellen Bonuscard oder eines aktuellen Bescheides über den Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erlassen. Sofern über den vorgelegten Zeitraum hinaus Erlass des Entgelts beantragt wird, sind von der Familie hierfür weitere Bescheide laufend unaufgefordert vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Bonuscard immer nur für ein Kalenderjahr gültig ist.

### Rücktrittsrechte der Sorgeberechtigten

Bereits gebuchte Ferien können nicht storniert werden. Die Sorgeberechtigten haben jedoch die Möglichkeit, ihren gebuchten Platz an andere Kinder innerhalb der Grundschule weiterzugeben. Im Falle eines Nichtzustandekommens einer Gruppe (s.o.) wird den Sorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

### Rücktrittsrechte des Veranstalters

Ein außerordentliches Rücktrittsrecht wird für den Fall eingeräumt, dass durch „höhere Gewalt“ oder andere Gründe Ereignisse eingetreten sind, die eine Durchführung der Ferienbetreuung unmöglich machen. Ein solches Recht gilt beispielsweise in Fällen von Wasser-, Feuer- oder Sturmschäden, oder auch im Falle von Infektionsrisiken. Die betroffenen Eltern sowie das Schulverwaltungsamt werden informiert.

Bitte nur Überweisung **der aktuellen Ferien** an

Jugendfarm Elsental e.V. DE37 6005 0101 0002 0000 15 bei der BW-Bank Stuttgart unter Angabe Verwendungszweck Ferienname und Name des Kindes

### Infektionsschutz

Auch das kommende Schuljahr wird „unter Pandemie-Bedingungen“ stattfinden, d.h. es sind weiterhin die gesetzlichen Vorgaben zum Infektionsschutz des Landes und des Bundes maßgeblich, in erster Linie die jeweils aktuelle Corona-Verordnung.